

Deutschkenntnisse ausländischer Studienbewerber

Es existiert eine Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004, in der die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, festgelegt sind.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden entweder

1. Durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – **DSH** oder
2. Durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – **TestDaF** oder
3. Durch den „**Prüfungsteil Deutsch**“ der Feststellung an Studienkollegs

nachgewiesen.

Zu 1.:

Die **DSH** wird von den einzelnen Hochschulen und Studienkollegs abgehalten und verantwortet.

Die DSH besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit Teilprüfungen (Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis auf den Ebenen DSH-3, DSH-2 und DSH-1 (Eingangsstufe) aus.

Eine mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Es ist möglich, dass eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von diesen Vorgaben abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat. Dies hat aber bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule keine bindende Wirkung, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

Die DSH kann unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung einer deutschen Hochschule oder eines deutschen Studienkollegs an Hochschulen im Ausland abgenommen werden.

Zu 2.:

Der **TestDaF** besteht aus vier Teilprüfungen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck, mündlicher Ausdruck), die getrennt bewertet werden. Das Prüfungsergebnis weist das in jeder Teilprüfung erreichte Ergebnis mit den TestDaF-Niveaustufen TDN 5, TDN 4 oder TDN 3 (Eingangsstufe) aus.

Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Der TDN 5 liegt über dem hierfür erforderlichen Niveau.

Die TestDaF-Niveaustufe TDN-4 und die DSH-Stufe DSH-2 sind äquivalent.

Zu 3.:

Der **Prüfungsteil „Deutsch“** im Rahmen der Feststellungsprüfung an **Studienkollegs** wird durch die Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz über die Studienkollegs in jeweils geltender Fassung geregelt; dieser orientiert sich in Umfang, Form und Inhalt an der DSH.

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

Eine nach Maßgabe dieser Rahmenordnung bestandene DSH, ein entsprechender TestDaF und der an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ werden von allen deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

Die drei Niveaustufen der DSH (DSH 1 bis DSH 3) und die Niveaustufen TDN-3 bis TDN-5 des TestDaF entsprechen in etwa den Stufen B2 bis C2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).

Befreit vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind:

- a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSDII);
- c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goetheinstituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- d) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.

Die Hochschulen können in ihren Zulassungs- und Einschreibebedingungen bestimmte Gruppen von Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen germanistischen Studiums oder für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

Auch Teilnehmer an Studiengängen, die in englischer Sprache abgehalten werden, können vom Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit befreit werden.

Die Hanns-Seidel-Stiftung verlangt grundsätzlich von allen Stipendiaten nachweisliche Kenntnisse der deutschen Sprache, die der Stufe B2 des GER entsprechen, unabhängig von der diesbezüglichen Entscheidung der jeweiligen Hochschule, an der sie studieren.